

Anhang für die
Dauerspiel-Teilnahme (Abo)
zu den Internet-Teilnahmebedingungen für

LOTTO 6aus49 im Internet
mit
Spiel 77 im Internet
Super 6 im Internet
GlücksSpirale im Internet, inkl. der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance,

GENAU im Internet
Doppelte Sieben im Internet

(Im Folgenden genannt: Abo-Bedingungen)

vom 10. November 2023

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Abo-Teilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (Abo) – Spielteilnahme mit monatlichem Abrechnungszeitraum nachfolgend Monats-Abo genannt), Spielteilnahme mit wöchentlichem Abrechnungszeitraum (nachfolgend Wochen-Abo genannt) oder Spielteilnahme jeweils ab Erreichen und Überschreiten einer vom Spielteilnehmer bestimmten Jackpot-Höhe (nachfolgend Jackpot-Abo genannt) – im Internet ist die Teilnahme an den folgenden, von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden "Lotterieverwaltung" genannt), veranstalteten und von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden "LOTTO Hessen" genannt), technisch durchgeführten Lotterien sowie der von der LOTTO Hessen veranstalteten und technisch durchgeführten Lotterien GlücksSpirale, inkl. Der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance möglich:

- LOTTO 6aus49 (ohne Teilnahme mit Systemanteilen oder XXL-Chance) im Internet,

- Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6, Glücksspirale inkl. der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance, GENAU, sowie Doppelte Sieben im Internet.

Für die Abo-Teilnahme gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für LOTTO 6aus49 sowie für die Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6, Glücksspirale, der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance, GENAU und / oder der Doppelten Sieben ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Abo-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die auf den Webseiten von LOTTO Hessen kostenlos erhältlich sind.

I. Teilnahme

1. Die Abo-Teilnahme setzt die Erteilung eines wirksamen SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Bankverbindung mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum, im folgenden „SEPA-Mandat“ genannt) sowie die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto von LOTTO Hessen voraus.
2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Wochen-Abo beträgt mindestens eine Woche und umfasst je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers mindestens eine Mittwochs- und/oder Samstagsziehung und bei GENAU und der Doppelten Sieben mindestens eine Freitagsziehung. Er beginnt mit der ersten ausgewählten Ziehung frühestens am Tag nach Abgabe des Spielauftrags. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um eine Woche, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
3. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Monats-Abo beträgt mindestens einen Monat und umfasst je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers 4 oder 5 Mittwochs- und/oder 4 oder 5 Samstagsziehungen und bei GENAU und/oder die Doppelte Sieben 4 oder 5 Freitagsziehungen. Er beginnt für alle vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats abgegebenen Spielaufträge am 1. des Folgemonats und für alle ab dem 16. bis zum Ende des Monats abgegebenen Spielaufträge am 16. des Folgemonats. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
4. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Jackpot-Abo beträgt mindestens eine Ziehung. Er beginnt mit der ersten ausgewählten Ziehung frühestens am Tag nach Abgabe des Spielauftrags, bei welcher der vom Spielteilnehmer gewählte Jackpotbetrag erreicht oder überschritten wird. Der Jackpotbetrag entspricht der von LOTTO Hessen vor der Ziehung bekannt gegebenen erwarteten Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1. Die tatsächliche, nach der Ziehung ermittelte Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 hat keinen Einfluss auf die Bestimmung des Jackpotbetrages und des Teilnahmezeitpunktes. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um eine Ziehung, solange der gewählte Jackpotbetrag erreicht oder überschritten wird, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
5. Die Abo-Teilnahme im Internet ist nur auf den von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Webseiten möglich. Der Teilnahmezeitraum und beim Jackpot-Abo der gewählte Jackpotbetrag sind in dem hierfür vorgesehenen Feld zu markieren.
6. Änderungen in der Spielbeteiligung von LOTTO 6aus49, Spiel 77 oder Super 6, der Glücksspirale, der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance, Doppelte Sieben sowie GENAU sind durch Kündigung des bestehenden Spielauftrags möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
2. Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und/oder Bearbeitungsgebühr von Seiten von LOTTO Hessen werden Abo-Teilnehmer per E-Mail benachrichtigt.

4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für die Abo-Teilnahme sind im Voraus zu entrichten. Der Abrechnungszeitraum beim Monats-Abo (gemäß Ziffer I Abs. 3) beträgt einen Monat. Der Abrechnungszeitraum beim Wochen-Abo (gemäß Ziffer I Abs. 2) beträgt eine Woche. Der Abrechnungszeitraum beim Jackpot-Abo (gemäß Ziffer I Abs. 4) umfasst die jeweilige Ziehung.
5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für die Abo-Teilnahme sind für den ersten Abrechnungszeitraum der Abo-Teilnahme (ab Antragstellung) mittels einer der zugelassenen Zahlarten mit Abschluss des Abos sofort zu entrichten.
6. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für den jeweils folgenden Abrechnungszeitraum der Abo-Teilnahme werden gemäß der erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) vom angegebenen Bankkonto grundsätzlich im Voraus eingezogen. Die Abbuchung erfolgt grundsätzlich spätestens am Tag der Ziehung.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
2. Die Teilnahme am Monats-Abo ist zur ersten Mittwochs- oder Samstagsziehung eines Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers möglich. Der Abo-Auftrag und das SEPA-Mandat müssen rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 3 LOTTO Hessen vorliegen.
3. Die Teilnahme am Wochen-Abo ist zur Mittwochs- bzw. Samstagsziehung einer Woche möglich. Der Abo-Auftrag muss rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 bis Ziffer 2 LOTTO Hessen vorliegen.
4. Die Teilnahme am Jackpot-Abo ist zur ersten Ziehung einer Woche möglich, bei welcher der gewählte Jackpotbetrag erreicht oder überschritten wird. Der Abo-Auftrag muss rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 4 LOTTO Hessen vorliegen.
5. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht rechtzeitig dem Konto von LOTTO Hessen gutgeschrieben oder kommt es zu sonstigen Zahlungsunregelmäßigkeiten aus dem Einflussbereich des Spielteilnehmers, kommt die Teilnahme für den folgenden Abrechnungszeitraum nicht zustande.
6. Die Daten des Abo-Auftrags werden bei LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert.
7. Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Abo-Nummer und eine Spielauftragsnummer vergeben. Die Abo-Nummer wird über die Dauer des jeweiligen Abos beibehalten. Die Spielauftragsnummer ändert sich mit jedem Abrechnungszeitraum.
8. Die Abo- und Spielauftragsnummer dienen u.a. der Zuordnung der Spielbenachrichtigung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
9. Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
10. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme und dem jeweiligen Ziehungstag an den Zusatzlotterien und/oder GENAU und/oder der GlücksSpirale inkl. der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance, und/oder der Doppelten Sieben
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und

- der von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Abo- und Spielauftragsnummer.
11. Nach Abschluss eines Abos, erhält der Spielteilnehmer von LOTTO Hessen ein Bestätigungsschreiben an die LOTTO Hessen bekannte E-Mail-Adresse mit allen weiteren für die Abo-Teilnahme erforderlichen Angaben.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Monats-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
2. Die Teilnahme durch Wochen-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
3. Die Teilnahme durch Jackpot-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
4. LOTTO Hessen ist zur fristlosen Kündigung der Abo-Teilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
5. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist schriftlich oder per E-Mail (an abo@lotto-hessen.de) an LOTTO Hessen zu richten.
6. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Kündigung durch den Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen interaktiv erfolgen.
7. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten interaktiv ändern.

VI. Gewinnauszahlung

1. Bei der Abo-Teilnahme erfolgt die Gewinnauszahlung entsprechend der für das jeweilige Produkt geltenden Teilnahmebedingungen zur Gewinnauszahlung.
2. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung.

VII. Anerkennung und Änderung der Abo-Bedingungen

1. Für die Abo-Teilnahme an LOTTO 6aus49 und den Zusatzlotterien, der Glücksspirale inkl. der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance, GENAU sowie der Doppelten Sieben im Internet sind allein die Abo-Bedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Abo-Bedingungen mit der Abgabe des Spielauftrags als verbindlich an.

3. Die Abo-Bedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Abo-Bedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen dieser Abo-Bedingungen werden dem Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer bei Monats-Abo nicht binnen eines Monats, bei Wochen-Abo und Jackpot-Abo nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. INFORMATION GEM. § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Ziehung am 19. Januar 2024.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG